

## **Neufassung der Ehrenordnung der Stadt Endingen**

Der Gemeinderat der Stadt Endingen hat am 04. November 1981 folgende Richtlinien über Ehrungen der Stadt Endingen erlassen:

### **Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des Ehrenbeckers und der Ehrennadel**

#### **§ 1**

#### **Sinn und Zweck der Ehrung**

Die Stadt Endingen ehrt Personen, die sich besondere Verdienste um das Gemeinwohl der Stadt erworben haben, sich allgemein im Land oder Bund besonders verdient gemacht, in Einzelfällen durch tätige Hilfe Hervorragendes geleistet oder besondere persönliche Leistungen erbracht haben.

#### **§ 2**

#### **Symbol und Ehrung**

Sichtbare Zeichen der Ehrung sind:

- a) die Verleihung des Ehrenbürgerrechts mit der Ehrennadel in Gold,
- b) die Verleihung des Ehrenbeckers mit der Ehrennadel in Silber,
- c) die Verleihung der Ehrennadel,
- d) die Verleihung obengenannter Ehrungen wird mit der Überreichung einer Urkunde verbunden.

#### **§ 3**

#### **Verleihung des Ehrenbürgerrechts**

Persönlichkeiten, die sich in außergewöhnlicher Weise um das kulturelle, politische oder wirtschaftliche Leben in der Stadt verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Gleiches gilt für Persönlichkeiten, die sich ganz besondere Verdienste auf Landes oder Bundesebene erworben haben.

Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die Verleihung der Ehrennadel in Gold verbunden.

Die herausragende Bedeutung des Ehrenbürgerrechts, wird durch die seltene Vergabe hervorgehoben.

Im übrigen gilt § 22 der Gemeindeordnung.

#### **§ 4**

#### **Verleihung des Ehrenbeckers**

Die Stadt kann Persönlichkeiten, die sich große Verdienste um die Stadt Endingen erworben haben, den Ehrenbecher der Stadt Endingen verleihen.

Mit der Verleihung des Ehrenbechers ist die Verleihung der Ehrennadel in Silber verbunden. Für die Verleihung ist in jedem Fall zu beachten, dass der besondere Wert der Auszeichnung in ihrer Seltenheit liegt.

Gemeinderäte, die mehr als 15 Jahre dem Gemeinderat angehörten, erhalten nach Ihrem Ausscheiden den Ehrenbecher der Stadt Eendingen verliehen und zusätzlich die Bezeichnung „Altstadtrat“.

## **§ 5 Ehrenbürgerrecht und Ehrenbecher**

Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und des Ehrenbechers sollte eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt werden:

- a) eine herausragende Leistung im politischen Leben
- b) weit überdurchschnittliches Engagement im sozialen Bereich
- c) beachtliche Leistungen auf kulturellem Gebiet
- d) ein aus Eendingen stammender Bürger erreicht im beruflichen Werdegang eine exponierte Stellung, wodurch der Ruf der Stadt Eendingen eine wesentliche Bereicherung erfährt.
- e) eine beachtliche finanzielle Zuwendung an die Gemeinde

## **§ 6 Verleihung der Ehrennadel**

1. Die Stadt Eendingen kann Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Stadt Eendingen erworben haben, die Ehrennadel verleihen.

2. In der Regel erhält die Ehrennadel:

- a) wer mindestens zwei Amtsperioden dem Gemeinderat angehörte.
- b) wer mindestens drei Amtsperioden einem Ortschaftsrat angehörte.
- c) wer mindestens 10 Jahre im öffentlichen Leben innerhalb der Stadt besonders gewirkt hat.
- d) wer mindestens 10 Jahre als 1. Vereinsvorsitzender im gleichen Verein gewirkt hat und aus diesem Amt ausscheidet.

3. Bei der ersten Ehrung soll in der Regel die Ehrennadel verliehen werden. In besonderen Fällen kann bereits bei der ersten Auszeichnung eine höhere Stufe in Betracht kommen.

## **§ 7 Form des Ehrenbechers**

Der Ehrenbecher ist ein Zinnbecher in Höhe von ca. 14 cm, reichlich verziert mit Gravurschild für besondere Verdienste um die Stadt Eendingen.

## **§ 8 Form der Ehrennadel**

1. Die Ehrennadel ist eine Plakette 30mm breit und 14mm hoch und trägt das Wappen der Stadt. In der linken Hälfte das rot/weiß/rote Bindschild, in der rechten Hälfte auf blauem Grund den Üsenberger Flügel. Auf der Rückseite ist eingraviert: Ehrennadel der Stadt Endingen.
2. Die zum Ehrenbecher verliehene Ehrennadel hat eine silberne Fassung.
3. Die zum Ehrenbürgerrecht verliehene Ehrennadel hat eine goldene Fassung.

## **§ 9 Verfahren**

1. Ehrungen können von Organisationen, Vereinen, den städtischen Gremien sowie von Einzelpersonen vorgeschlagen werden.
2. Die Vorschläge sind in Form eines schriftlichen Antrages mit einer ausführlichen Darstellung der besonderen Verdienste des zu Ehrenden, bis 30. November, bei der Stadtverwaltung einzureichen.
3. Voraussetzung für die Verleihung einer Ehrung ist ein Gemeinderatsbeschluss, welcher mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl gefasst wird.
4. Die Ehrungen werden durch das Hauptamt der Stadtverwaltung vorbereitet und im Rahmen des jeweiligen Neujahrsempfangs durch den Bürgermeister vorgenommen.
5. Der Gemeinderat kann den Ehrenbecher und die Ehrennadel wegen unwürdigen Verhaltens mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderats entziehen. In diesem Falle sind Ehrenbecher und Ehrennadel zurückzugeben.

## **§ 10 Einladungen zu repräsentativen Veranstaltungen**

Die Ehrenbürger sowie die Inhaber des Ehrenbeckers sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Stadt einzuladen. Die Inhaber der Ehrennadel werden zu Neujahrsempfängen eingeladen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Bestimmungen treten am 01. Dezember 1981 in Kraft.

Endingen, 05.11.1981

H. Eitenbenz  
Bürgermeister